

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.63 vom 10. November 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.63

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.63 du 10 novembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.63 del 10 novembre 2022

Erwägungen

E. 3

Die Kosten für die zufolge Gutheissung der Anträge gemäss Ziff. 2 vorzunehmende Korrekturen am Vermessungswerk seien dem Staat Aargau aufzuerlegen.

E. 3.1

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vermessungsrecht keine Grundlage bietet, um Mauerwerke entlang der "B." durchgehend den angrenzenden Parzellen der Beschwerdeführerin 2 zuzuordnen. Grenzbereinigungen können im dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3.2

Da ausschliesslich Rechtsfragen zu beantworten sind, ist kein Augenschein durchzuführen. Sachverhaltsfeststellungen vor Ort sind nicht angezeigt. Der betreffende Beweisantrag ist abzuweisen. Weitere Beweise sind in an- tizipierter Beweiswürdigung nicht zu erheben. Die betreffenden Beweisan- träge sind ebenfalls abzuweisen. Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird mit dem vorliegenden Ent- scheid gegenstandslos. Effektiv war eine Sistierung nicht angezeigt, da die Vorinstanz im Verfahren der amtlichen Vermessung keinen Spielraum für eine einvernehmliche Lösung sah (sondern nur im Zusammenhang mit Grenzmutationen). Ebenfalls gegenstandslos wird der Verfahrensantrag, "überall, wo die neuen Grenzen bereits vermerkt sind (namentlich im agis), den rechtmäs- sigen Zustand herzustellen und die betroffenen Stellen darüber zu orientie- ren." Mangels Rechtsverbindlichkeit insbesondere der Online-Karten be- stand hierzu von vornherein kein Anlass. III. 1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts hat die beschwerde- führende Gemeinde die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie unterliegt (vgl. AGVE 2006, S. 285; § 31 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfah- rensausgang haben die Beschwerdeführerinnen somit die verwaltungsge- richtlichen Kosten zu bezahlen. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Der Aufwand hat sich aufgrund der parallelen Verfahren WBE.2022.62 und WBE.2022.64 redu- ziert. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD ver- wiesen.

- 10 - 2. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem stellen wir im Namen der Beschwerdeführerinnen die folgenden Verfahrensanhträge:

E. 5

Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, überall, wo die neuen Grenzen bereits vermerkt sind (namentlich im agis), den rechtmässigen Zustand herzustellen und die betroffenen Stellen darüber zu orientieren.

E. 6

Es sei dieses Beschwerdeverfahren mit den zwei anderen Beschwerdeverfahren, welche erstens seitens der Einwohnergemeinde Q. und zweitens seitens der Ortsbürgergemeinde Q. eingeleitet werden, zu vereinigen. 2. Das DVI, Abteilung Register und Personenstand, beantragte in der Beschwerdeantwort vom 24. März 2022:

- 4 - Die Beschwerde sei unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerinnen abzuweisen. 3. In der Replik vom 21. Juni 2022 stellten die Beschwerdeführerinnen folgende Anträge: 1. An den Anträgen einschliesslich Verfahrensanhträgen gemäss Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 17. Februar 2022 wird festgehalten. Zusätzlich stellen wir im Namen der Beschwerdeführerinnen folgenden Verfahrensanhtrag: 2. Es sei dieses Verfahren mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin zur aussergerichtlichen Bereinigung der streitgegenständlichen Grenzverläufe zusammen mit den beiden Parallelverfahren WBE.2022.62 und WBE.2022.64 einstweilen zu sistieren. 4. Das DVI, Abteilung Register und Personenstand, nahm in der Duplik vom 15. August 2022 Stellung und hielt am Antrag auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde fest. 5. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 10. November 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau vom 24. Mai 2011 (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG; SAR 740.100) sind Einsprachen gegen amtliche Vermessungen an das zuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres zu richten (vgl. auch § 40 lit. a der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau vom 16. November 2011 [Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV; SAR 740.111]). Dessen Einspracheentscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 22 Abs. 2 KGeoIG). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig.

- 5 - 2. Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (§ 42 lit. a VRPG). Die Beschwerdeführerinnen verlangen Korrekturen an der amtlichen Vermessung bei gemeindeeigenen Parzellen bzw. entlang dem Grenzverlauf der "B.". Durch die beanstandete Vermarkung bzw. Vermessung der betreffenden Grundstücksgrenzen sind sie beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. 3. Die weiteren Beschwerdebedingungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. 4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist ebenfalls zulässig (vgl. § 55 Abs. 3 lit. f VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 3 lit. e der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November

1992 [VAV; SR 211.432.2]). II. 1. 1.1. Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit den Verfahren WBE.2022.62 (Beschwerdeführerin Einwohnergemeinde Q.) und WBE.2022.64 (Beschwerdeführerin Ortsbürgergemeinde Q.). Diese richten sich gegen denselben Entscheid der Abteilung Register und Personenstand vom 18. Januar 2022, betreffen aber andere Parzellen, die im Eigentum der Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde stehen. Eine Verfahrensvereinigung wäre bei dieser Ausgangslage grundsätzlich möglich. Angesichts der unterschiedlichen Eigentümerschaften an den jeweiligen Parzellen mit anderen Körperschaften ist jedoch darauf zu verzichten. Eine getrennte Beurteilung erlaubt, besser auf spezifische Begebenheiten der betreffenden Ufer- bzw. Wegparzellen einzugehen. Das Risiko sich widersprechender Urteile besteht im vorliegenden Zusammenhang nicht, wenn die separat geführten Verfahren koordiniert werden. Somit wird der Antrag auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren WBE.2022.62, WBE.2022.63 und WBE.2022.64 abgewiesen.

- 6 - 1.2. Die Unterlagen aus den anderen Beschwerdeverfahren liegen vor (vgl. § 17 Abs. 1 VRPG). 2. 2.1. Die Beschwerdeführerinnen wehren sich gegen die Abgrenzung der Wegparzelle "B." (Nr. ccc) gegenüber den Parzellen Nrn. aaa und bbb. Für den neu vorgesehenen Grenzverlauf fehle es an einer sachlichen Begründung. Es treffe nicht zu, dass der erfasste Grenzverlauf mit demjenigen der bisherigen Vermessung übereinstimme. Danach hätten die Mauern auf dem betreffenden Teilabschnitt immer entweder zur Parzelle Nr. bbb oder ccc gehört und seien die Eigentumsverhältnisse aufgrund des sachenrechtlichen Akzessionsprinzips jeweils klar gewesen. Gleiches habe bis anhin für die Grenzziehung und die Mauern im Bereich der Parzellen Nrn. aaa und ccc gegolten. Entsprechend der bisherigen Vermessung hätten keine Grenzen bestanden, die in der Längsrichtung innerhalb der Mauern verlaufen seien. Die Beschwerdeführerinnen verlangten übereinstimmend, dass die Mauern entlang der "B." den angrenzenden Parzellen der Beschwerdeführerin 2 zugeordnet würden. Die Wegparzelle solle grundsätzlich nur noch den effektiven Gehbereich für die Fussgänger beinhalten. Die Beschwerdeführerinnen hätten für den neuen Grenzverlauf keine Zustimmung erteilt. Die betreffende Grenzziehung sei ohne Mutation nicht zulässig. 2.2. Das DVI, Abteilung Register und Personenstand, führt aus, der erfasste Grenzverlauf zwischen den angesprochenen Parzellen entspreche der bisherigen Grundbuchvermessung und werde beibehalten. Der Verlauf der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. bbb und ccc sei aber nicht deckungsgleich mit den baulichen Gegebenheiten (Mauern, Treppen etc.). Die Beschwerdeführerinnen seien darauf hingewiesen worden, dass sie als Grundeigentümerinnen im dafür vorgesehenen Verfahren eine Bereinigung hätten veranlassen können. Die amtliche Vermessung sei korrekt erfolgt und weise die Parzellengrenzen weiterhin rechtskonform aus. Die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, wonach die Mauern unterhalb und oberhalb der "B." bisher eindeutig einer Parzelle zugewiesen worden seien, sei nicht nachvollziehbar. Eine Änderung der Grenzverläufe, wie von den Beschwerdeführerinnen gefordert, könne nicht im Rahmen der amtlichen Vermessung erfolgen. Solche Grenzänderungen hätten gestützt auf Art. 25 VAV mit einer ordentlichen Grenzmutation mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag unter Einbezug aller Betroffenen zu erfolgen. Die Grenzmutation wäre sodann im Grundbuch einzutragen.

- 7 - 2.3. Die amtliche Vermessung umfasst das Erheben, Strukturieren, Verwalten und die Abgabe bodenbezogener Daten, die der Sicherung des Grundeigentums dienen und gleichzeitig Grundlagen für die Erstellung von Landformations- und geografischen

Informationssystemen darstellen (MEINRAD HUSER, Schweizerisches Vermessungsrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/ Genf 2014, Rz. 22). Sie beinhaltet insbesondere das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen (Art. 29 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 [Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62]). Die Grundzüge der amtlichen Vermessung, für deren Durchführung die Kantone zuständig sind, werden in der VAV geregelt (Art. 29 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 2 lit. a GeoIG). 2.4. Die Daten gemäss Datenmodell bilden einen der Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 5 lit. b VAV). Das Datenmodell beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in einer normierten Datenbeschreibungssprache (Art. 6 Abs. 1 VAV). Der Objektkatalog ordnet die erhobenen Messungen Informationsebenen zu, die technisch voneinander unabhängig sind; ihre Verbindung erfolgt aufgrund der geografischen Lage der Objekte, die durch das Landeskoordinatensystem festgelegt ist (HUSER, a.a.O., Rz. 399; Art. 7 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 [TVAV; SR 211.432.21]). Der Objektkatalog umfasst unter anderem die Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte" (Art. 6 Abs. 2 lit. b und c VAV). Eine Informationsebene beinhaltet eines oder mehrere Themen, wobei ein Thema aus einem oder mehreren Objekten besteht; befestigte Flächen wie Strassen, Wege und Trottoirs sind Bestandteil der Informationsebene "Bodenbedeckung" (Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 TVAV), Mauern der Informationsebene "Einzelobjekte" (Art. 7 Abs. 1 lit. c TVAV). Die Geobasisdaten der Informationsebene "Bodenbedeckung", wozu Strassen und Wege gehören, beschreiben die tatsächliche Lage von Objekten im Raum, deren Ausdehnung und die Erscheinungsform (HUSER, a.a.O., Rz. 408). Als "befestigt" gelten künstlich hergerichtete Flächen, insbesondere asphaltierte, betonierte, bekiesete, gemergelte oder mit Steinen oder Platten belegte Flächen; Strassen und Wege sind Flächen mit Erschliessungsfunktionen für den Fussgänger- und/oder den Fahrzeugverkehr (vgl. Art. 15 lit. a TVAV). Die Geobasisdaten der Informationsebene "Einzelobjekte", wozu etwa Mauern gehören, erfassen Objekte mit wichtigen Merkmalen der Bodenbedeckung, deren Eigenschaft oder Ausdehnung keine oder nur unwesentliche flächenmässige Bedeutung haben (HUSER, a.a.O., Rz. 412; Art. 20 TVAV).

- 8 - 2.5. Die vorliegend umstrittene Grundbuchvermessung erfolgte in zwei Etappen. In einem ersten Schritt wurden alle Grenzzeichen begangen, überprüft und wenn nötig instand gestellt (sog. Vermarktungsrevision). In einem zweiten Schritt wurden alle Grenzzeichen, Gebäude, Situationspunkte etc. neu eingemessen, am System verarbeitet und verifiziert (sog. Neuvermessung; vgl. zum Ganzen Vorakten S. 37). Es ist nicht erkennbar und wird in keiner Art und Weise dargetan, inwiefern diese beiden Schritte nicht korrekt abgewickelt worden wären. Das Vermessungsrecht bietet keine Grundlage, um die Mauerwerke entlang der "B." durchgehend den angrenzenden Parzellen zuzuordnen, zumal Mauern gemäss den technischen Vorgaben nicht eigenständig erfasst, sondern derjenigen Fläche, auf der sie sich befinden, zugeordnet werden (vgl. vorne Erw. 2.4). Die technischen Vorgaben der amtlichen Vermessung stellen zur Begrenzung von Strassen und Wegen auf deren Bodenbedeckung ab. In Bezug auf Mauern gehen sie davon aus, dass diese flächenmässig von untergeordneter Bedeutung sind und ihrer jeweiligen Bodenbedeckungsart – sprich regelmässig derjenigen Fläche, auf der sie sich befinden – zugeordnet werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b und c, Art. 15 lit. a sowie Art. 20 TVAV). Sachenrechtliche Überlegungen können zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Einwilligung der Beschwerdeführerinnen benötigte der Geometer für die Erhebungen der amtlichen Vermessung nicht. 2.6. Die Beschwerdeführerinnen haben sich bis anhin nicht um eine Bereinigung des Grenzverlaufs

ihrer Parzellen Nrn. aaa, bbb und ccc bemüht. Sie wurden mit Schreiben des DVI, Abteilung Register und Personenstand, vom 18. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass der Grenzverlauf bei den Parzellen Nrn. bbb und ccc nicht mit den baulichen Gegebenheiten (Mauern, Treppe etc.) übereinstimmt; für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse resp. die Änderungen der Parzellengrenze wurde empfohlen, eine Grenzmutation durchzuführen (Beschwerdeantwortbeilage 4). Entsprechende Mutationen umfassen Änderungen von Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten in Bezug auf ihre geometrische Bestimmtheit (insbesondere Fläche und Inhalt); sie führen zur Änderung eines Grundbucheintrags (vgl. HUSER, a.a.O., Rz. 734 ff.; ADRIAN MÜHLEMATTER, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, in: Der Bernische Notar [BN] 2018, S. 35 f.). Grenzänderungen verschieben die Grenzen eines Grundstücks und erfolgen immer im Kontakt zwischen Nachbareigentümern (HUSER, a.a.O., Rz. 738 ff.). Der Mutationsplan und die Mutationstabelle geben darüber Auskunft (vgl. Art. 66 Abs. 1 TVAV). Der Mutationsplan (Art. 66 Abs. 2 TVAV) dient diesbezüglich als Bilddokument und die Mutationstabelle (Art. 66 Abs. 3 TVAV) als Messurkunde, welche jeweils dem öffentlichen Glauben unterliegen (vgl. MÜHLEMATTER, a.a.O., S. 40). Die Bereinigung des Grenzverlaufs erfolgt nicht im vorliegenden Verfahren, steht den Beschwerdeführerinnen aber nach wie vor offen.

- 9 - 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.